

Auszug aus der Niederschrift
zu 28. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau
am 15.12.2014

Top 8. 5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Rodgau vom 1. April 2007
(STV-260/2014)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die folgende 5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Rodgau vom 1. April 2007:

5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Rodgau vom 1. April 2007

Aufgrund des § 5 der hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178) in Verbindung mit § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2013 (GVBl. I S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15.12.2014 die nachstehende 5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Rodgau vom 1. April 2007 beschlossen:

Artikel I

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

Überschrift in § 2 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

§ 2 Verwaltung, Modellversuche

Überschrift in § 3 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

Abschnitt III: Allgemeine Bestattungsvorschriften

Überschrift in § 8 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungen

Abschnitt IV: Grabstätten

In **Abschnitt IV: Grabstätten** wird neu eingefügt:

D) Weitere Grabarten

In **§ 23a** wird folgende **Überschrift** eingefügt:

§ 23a Pflegeleichte Rasengrabstätten

In **§ 23b** wird folgende **Überschrift** eingefügt:

§ 23b Pflegefreie Gemeinschaftsgrabanlagen für Sarg- und Urnenbestattungen

In **§ 23c** wird folgende **Überschrift** eingefügt:

§ 23c Grabfeld für Früh- und Totgeburten

In **§ 23d** wird folgende **Überschrift** eingefügt:

§ 23d Muslimisches Grabfeld

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

In **§ 2** wird die **Überschrift** ergänzt und folgende Fassung:

§ 2 Verwaltung, Modellversuche

§ 2 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat (im folgenden Friedhofsverwaltung genannt).
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Gremien für eine begrenzte Dauer neue Modellversuche betreffend die Grabarten sowie die Gestaltungsvorschriften erproben. Die Modellversuche sind öffentlich bekannt zu machen. Nach Beendigung des jeweiligen Modellversuchs entscheidet die Stadtverordnetenversammlung endgültig.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Öffnungszeiten wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

- (1) Die Friedhöfe sind während den durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Die Bekanntgabe erfolgt entsprechend Absatz 1.
- (3) Es besteht eingeschränkter Winterdienst auf allen Friedhöfen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Insbesondere ist innerhalb des Friedhofs nicht gestattet:
 1. das Befahren der Wege mit Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Steinmetze, die im Besitz einer gültigen Berechtigungskarte der Friedhofsverwaltung sind,
 2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten sowie in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen,
 4. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 7. Geräte und Blumenschalen oder Ähnliches in den Schöpfbecken zu reinigen,
 8. Friedhofsabfälle und Abraum aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen und Hausmüll in den vorhandenen Abfallkörben bzw. Grünschnitt- und Restmüllcontainern zu entsorgen,
 9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 10. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

In **§ 8** wird die **Überschrift** ergänzt und erhält folgende Fassung:

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungen

In **§ 8** wird **Absatz 5** eingefügt:

- (5) Die Friedhofsverwaltung kann, nach Anhörung des Gesundheitsamtes, aus religiösen Gründen die Bestattung ohne Sarg gestatten.

§ 9 Trauerhalle, Säрге, Absatz 6 und Absatz 7 werden ergänzt und erhalten folgende Fassung:

- (6) Der Transport des Sarges zum Grab erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Erfolgt der Transport durch die Angehörigen oder sonstiger Personen ist der Friedhofsverwaltung bis spätestens einen Tag vor der Bestattung aus versicherungsrechtlichen Gründen eine Freistellungserklärung der Angehörigen/Hinterbliebenen vorzulegen.
- (7) Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Trauerfeiern sollen nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen sind der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 10 Ausheben der Gräber, Ruhefrist, Absatz 4 und Absatz 6 werden ergänzt und erhalten folgende Fassung:

- (4) Die Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer eine Grabstelle nicht belegt werden darf. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen und Aschen 20 Jahre. Für die 2. Erweiterungsfläche Neuer Friedhof Nieder-Roden beträgt die Ruhefrist für Leichen 30 Jahre.
- (6) Bei einer Zubelegung hat der Nutzungsberechtigte Grabzubehör, wozu auch Anpflanzungen gehören, soweit erforderlich auf eigene Kosten, vorher zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Das Gleiche gilt für Grabmale und Fundamente.

In **§ 11 Umbettung** werden **Absatz 9** und **Absatz 10** eingefügt und erhalten folgende Fassung:

- (9) Umbettungen und Ausgrabungen werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt und finden ohne Teilnahme Dritter statt.

- (10) Ausgrabungen von Aschen aus den Gemeinschaftsgrabanlagen und den anonymen Grabstätten zu Umbettungszwecken sind nicht zugelassen.

IV. GRABSTÄTTEN

In **§ 12 Allgemeines** wird **Absatz 1** ergänzt und erhält folgende Fassung:

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten für 2 oder bis zu 4 Urnen
 - e) Urnenwandreihengrabstätten
 - f) Urnenwandwahlgrabstätten für 2 Urnen
 - g) Anonyme Urnengrabstätten
 - h) Pflegeleichte Rasengrabstätten
 - i) Pflegefreie Gemeinschaftsgrabanlagen für Sarg- und Urnenbestattungen
 - j) Grabfeld für Früh- und Totgeburten (ab Bereitstellung)
 - k) Muslimisches Grabfeld

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

In **§ 12 Allgemeines** wird **Absatz 6** eingefügt und erhält folgende Fassung:

- (6) Die Nutzungsberechtigten haben die natürlichen Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Friedhofsbäume zu dulden.

IV. B) WAHLGRABSTÄTTEN

§ 19 Nutzung, Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) In jeder Wahlgrabstelle für Erdbestattung können zusätzlich 2 Ascheurnen gegen Entrichtung der entsprechend ausgewiesenen Gebühr mit beigesetzt werden, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben wurde.

IV. C) URNENGRABSTÄTTEN

§ 21 Urnengräber, Absatz 4 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

- (4) Anonyme Urnengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung in festgelegten anonymen Grabfeldern eingerichtet. Sie sind für Urnenbeisetzungen bestimmte

Gräber, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch eine Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschild oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

IV. D) WEITERE GRABARTEN

§ 23b Pflegefreie Gemeinschaftsgrabanlagen für Sarg- und Urnenbestattungen, Absatz 5 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

- (5) Die Beisetzung von Aschenresten erfolgt ausschließlich in verrottbaren Urnen, die biologisch abbaubar sind. Die Überurnen dürfen einen maximalen Durchmesser von 25 cm nicht überschreiten. Ausgrabungen von Aschen aus den Gemeinschaftsgrabanlagen zu Umbettungszwecken sind nicht zugelassen.

V. ERRICHTUNG, GESTALTUNG UND ENTFERNUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 24 Gestaltungsvorschriften, Abs. 7 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

- (7) Stehende Grabmale bei Erd-, Reihen- und Wahlgräbern dürfen nicht höher als 1,10 m sein. Stehende Grabmale bei Urnengräbern dürfen nicht höher als 0,80 m sein.

Bei Stelen gelten zusätzlich zu einer Mindestdiefe von 0,20 m folgende Maße, die nicht überschritten werden dürfen:

- a) auf Erdurnengräbern bis 1,00 m hoch und 0,40 m breit,
- b) auf Reihengräbern bis 1,40 m hoch und 0,50 m breit,
- c) auf Wahlgräbern 1,30 m hoch und 0,90 m breit, 1,45 m hoch und 0,70 m breit oder 1,60 m hoch und 0,50 m breit.

Alle Maße gelten ab Erdoberkante.

Die Grabmale bei allen Erd- und Urnengräbern dürfen die Breite des Grabbeetes nicht überschreiten.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 1 wird ergänzt und erhält neue Fassung:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) außerhalb der gem. § 5 Abs. 1 festgelegten Öffnungszeiten die Friedhöfe betritt oder sich dort aufhält,

- b) sich entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,
- c) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 ohne Erlaubnis mit Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art auf den Friedhöfen fährt,
- d) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
- e) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
- f) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 4 ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert und filmt,
- g) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 5 Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- h) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 6 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Gräber unberechtigt betritt,
- i) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 7 Geräte und Blumenschalen oder Ähnliches in den Schöpfbecken reinigt,
- j) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 8 Friedhofsabfälle und Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt und Hausmüll in den vorhandenen Abfallkörben bzw. Grünschnitt- und Restmüllcontainern entsorgt,
- k) entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 9 Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
- l) entgegen § 7 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
- m) entgegen § 7 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
- n) entgegen § 7 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt,
- o) entgegen § 10 Abs. 6 Grabzubehör, Grabmale oder Fundamente nicht vorher entfernt bzw. entfernen lässt,
- p) entgegen § 25 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung Grabmale errichtet oder verändert.

Artikel II

§ 38
In-Kraft-Treten

Vorstehende 5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Rodgau vom 1. April 2007 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch die 5. Änderungssatzung geänderten Vorschriften außer Kraft.

Rodgau, den

Der Magistrat der Stadt Rodgau

Jürgen Hoffmann
Bürgermeister

Abstimmung:
Einstimmig zugestimmt
45-0-0